

# Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)



Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der  
bayerischen Diözesen  
Geschäftsstelle • Spenglergäßchen 1 • 86152 Augsburg

An die das Arbeitsvertragsrecht  
der bayerischen Diözesen (ABD)  
anwendenden Arbeitgeber

Geschäftsstelle:

Spenglergäßchen 1  
86152 Augsburg  
Telefon: 0821 3166 8980  
Fax-Nr.: 0821 3166 8989  
info@bayernkoda.de

Dienstgebervertretung  
Martin Floß

München, 17. November 2020

## Wichtige Informationen aus der Arbeit der Bayer. Regional-KODA

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Sprecher der Dienstgebervertreter in dieser Kommission möchte ich Sie über drei wichtige Themen informieren, mit denen wir uns derzeit in der Kommission befassen.

### 1. Kurzarbeit

Kurz nach Beginn der Corona-Pandemie haben wir uns mit der Mitarbeiterseite auf eine Regelung zur Einführung von Kurzarbeit geeinigt, noch bevor dann ein entsprechender Tarifvertrag im Bereich des TvöD-VkA zustande kam.

Wir gingen damals davon aus, dass in erster Linie der Bereich der Tagungs- und Beherbergungsbetriebe betroffen sein wird, da in diesem Bereich durch den nahezu vollständigen Ausfall an Gästen die Einnahmen wegbrachen. Die Mitarbeiterseite stimmte dem Beschluss zu, dass Kurzarbeit nur in diesem Bereich eingeführt wird, weil dort Arbeitsplätze durch die Corona-Pandemie und das Wegbrechen der Arbeit ansonsten gefährdet wären - im Unterschied zum Verwaltungsbereich. Die Bereiche der Verwaltung, z. B. im Ordinariat sowie im Jugendamt, aber auch im Pfarramt und der eigentlichen Seelsorgsarbeit hatte zunächst niemand im Blickfeld, da davon ausgegangen wurde, dass dieser Bereich „weiter geht“ und die Finanzierung über die Kirchensteuer im Wesentlichen unverändert bleibt.

Die Regelung zur Kurzarbeit ist befristet bis Jahresende. Die Dienstgeberseite wird eine Verlängerung beantragen. Darüber wird in der Vollversammlung der Kommission am 25.11.2020 entschieden. Die Dienstgeberseite wird sich einsetzen, dass auch bei der Verlängerung der Regelung weiter eine Ausnahme für kleinere Arbeitgeber von der festgelegten Aufzählung auf das Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber auf 95 % des vorherigen Nettoentgelts gilt.

Die Mitarbeiterseite hat angekündigt, dass sie eine Aufzahlung auch in die Zusatzversorgung erreichen möchte.

## 2. Steuerfreie Corona-Beihilfe für alle Beschäftigten

Teil des Ergebnisses der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ist eine Zahlung, die als Beihilfe für den Ausgleich durch coronabedingte Nachteile gedacht ist.

Damit soll die vom Bundesgesetzgeber kurzfristig eingeführte Möglichkeit des § 3 Nr. 11 a EStG genutzt werden, die eine steuer- und damit sozialversicherungsfreie Zahlung bis zu 1.500 € ermöglicht.

Vereinbart wurden für die Entgeltgruppen 1 – 8: 600 €, für die EG 9 – 12: 400 € und für die EG 13 – 15: 300 €.

Im Ergebnis ist diese Zahlung darauf zurückzuführen, dass die Tarifeinigung keine lineare Erhöhung und auch keine Einmalzahlung für das Jahr 2020 vorsieht. Es bleibt bei der im März 2020 erfolgten linearen Erhöhung um 0,9 %.

Deshalb führte auch kein Weg daran vorbei, diese Zahlung durch einen Umlaufbeschluss in der vergangenen Woche zu übernehmen. **Denn die Steuerfreiheit und - als Vorteil für den Arbeitgeber - die Sozialversicherungsfreiheit kann nur erreicht werden, wenn die Zahlung noch heuer erfolgt, also spätestens mit dem Dezemberentgelt.**

## 3. Abschaffung bzw. Einschränkung der Anwendbarkeit der sachgrundlosen Befristung für den kirchlichen Dienst

Dazu liegt ein gesondertes Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß  
Sprecher der Dienstgebervertreter